

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

Verkehrsrecht

Schuldanerkenntnis am Unfallort

Am Unfallort kommt es häufig zum Streit darüber, wer den Unfall verschuldet hat. Der vermeintlich Schuldlose wird daher häufig versuchen, den aus seiner Sicht Schuldigen zur Abgabe einer Erklärung zu bringen, in dem dieser die Alleinverursachung des Schadens einräumt. Rechtlich handelt es sich hierbei in der Regel um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Ob der Erklärende tatsächlich ein Schuldanerkenntnis abgeben wollte, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Ein Schuldanerkenntnis liegt bei einer Formulierung, wie beispielsweise „Den Schaden trägt Herr X“ vor. Keine rechtserhebliche Erklärung ist jedoch anzunehmen, wenn ein Unfallbeteiligter lediglich zusagt, „Er werde sehen, dass die Angelegenheit in Ordnung kommt“. Mit einem Schuldanerkenntnis wird in der Regel die Frage des Verschuldens vertraglich festgelegt. Damit sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die dem Anerkennenden bekannt waren oder mit denen er rechnen muss (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung des Unfallgegners). Eine Anfechtung des Schuldanerkenntnisses wegen falscher Vorstellung über den Unfallablauf ist in der Regel nicht möglich. Jeder Unfallbeteiligte sollte es wegen der weitreichenden Folgen und der möglichen versicherungsrechtlichen Nachteile tunlichst vermeiden, ein Schuldanerkenntnis am Unfallort abzugeben, zumal derartige Erklärungen in der Aufregung meist unbedacht und übereilt gemacht werden. Zur Verbesserung der eigenen Rechtsposition sollte jedoch versucht werden, den Unfallgegner zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen.

Anhörung des Betroffenen

Vor Erlass des Bußgeldbescheides erhält der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme. Üblicherweise wird hierzu ein Anhörungsbogen verschickt, in dem die Umstände der Ordnungswidrigkeit näher beschrieben sind. Bei den Ausführungen des Betroffenen ist zwischen den An-



Foto: photocase.com

gaben zur Person und den Angaben zur Sache zu unterscheiden. Während es sich bei den erfragten Personendaten um so genannte Pflichtangaben handelt, steht es dem Betroffenen frei, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Hier sollten allenfalls solche Ausführungen gemacht werden, die eine abweichende Bewertung des Vorfalls rechtfertigen. Macht der Betroffene von seinem Schweigerecht Gebrauch, so darf die Bußgeldstelle hieraus keine negativen Schlüsse ziehen. Das Recht zum Schweigen besteht dann, wenn der Betroffene sich selbst oder einen nahen Angehörigen als verantwortlichen Fahrer belasten würde. Sinnvollerweise sollte vor einer Einlassung zum Vorwurf die Akte der Bußgeldstelle eingesehen und ausgewertet werden. Ein auf Verkehrsrecht spezialisierter Verteidiger kann dieser entnehmen, ob und mit welchem Einwand Erfolgsaussichten bestehen.

Klarstellung: Reißverschlussverfahren

Aufgrund eines Hinweises eines fleißigen Lesers unserer Kanzleizeitung möchten wir zum Thema Verkehrsrecht in der Ausgabe 1/2006 höchst vorsorglich klarstellen, dass sich die Überschrift „Kein Reißverschlussverfahren auf der Autobahn“ nur auf Autobahnauffahrten bezieht, nicht hingegen auf Einengungen der Richtungsfahrbahnen, z. B. an Baustellen.



Verkehrsrecht

- Anhörung des Betroffenen
- Reißverschlussverfahren

» Seite 1



Arbeitsrecht

- Kündigung während Krankheit
- Kurzerkrankungen als Kündigungsgrund

» Seite 2



Ehe- & Familienrecht

- Schonvermögen beim Elternunterhalt

» Seite 2



Unternehmensrecht

- keine Löschung des GmbH-Geschäftsführers ohne „Ersatzmann“
- Form- und Fristmängel bei Ladung zu Gesellschafterversammlung

» Seite 2



Miet- und Pachtrecht

- Überlassung von Kopien der Abrechnungsbelege zur Nebenkostenabrechnung

» Seite 2



Strafrecht

- Fahrlässige Körperverletzung durch Hundebiss

» Seite 2

So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
Rechtsanwältin Katja Börner
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/45 99 70
Fax: 0 37 25/45 99 71

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

 **Arbeitsrecht**

Kündigung während Krankheit?

Ja, denn es gilt der Grundsatz, „Krankheit schützt nicht vor Kündigung“. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Kündigung aber dann sittenwidrig sein, wenn der Kündigungszeitpunkt „absichtlich oder auf Grund einer auf Missachtung der persönlichen Belange der Gegenseite beruhenden Gedankenlosigkeit“ gewählt wurde. Die Anforderungen an die Sittenwidrigkeit sind allerdings sehr hoch.

Kurzerkrankungen als Kündigungsgrund

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei einer Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankung zunächst eine negative Gesundheitsprognose erforderlich. So können häufige Kurzerkrankungen in der Vergangenheit für eine entsprechende künftige Entwicklung des Krankheitsbildes sprechen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Krankheiten ausgeheilt sind. Ferner sind prognostizierte Fehlzeiten nur dann geeignet, eine entsprechende Kündigung sozial zu rechtfertigen, wenn sie auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen führen. Dabei können neben Betriebsablaufstörungen auch erhebliche wirtschaftliche Belastungen des Arbeitgebers, etwa die Lohnfortzahlungskosten, eine Rolle spielen. Bei einer negativen Indizwirkung hat der Arbeitnehmer darzulegen, weshalb zukünftig trotz unverändert hoher Arbeitsbelastung nicht mit weiteren derart hohen Arbeitsunfähigkeitszeiten zu rechnen ist.

 **Ehe- und Familienrecht**

Schonvermögen beim Elternunterhalt

Ein Unterhaltspflichtiger muss zwar im Rahmen des Verwandtenunterhalts grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einsetzen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Den Vermögensstamm muss der Unterhaltspflichtige deswegen dann nicht verwerten,

wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Auch die Verwertung eines angemessenen, selbst genutzten Immobilienbesitzes kann regelmäßig nicht gefordert werden. Der BGH hat jetzt entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen auch ein weiteres Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage kommt es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen frei steht, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. Die Höhe des insoweit zu belassenden Schonvermögens ergibt sich aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge. Dabei ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dann ist es nur konsequent, ihm auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte.

 **Unternehmensrecht**

Keine Löschung des GmbH-Geschäftsführers ohne „Ersatzmann“

Die eigene Abberufung des alleinigen Gesellschafters einer GmbH als Geschäftsführer oder dessen Amtsniederlegung ist dann rechtsmissbräuchlich, wenn er nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt oder ein wichtiger Grund für die Abberufung oder Amtsniederlegung vorliegt. Das Registergericht ist demzufolge berechtigt, die Eintragung des Ausscheidens des Geschäftsführers im Handelsregister zu verweigern. Anderenfalls wäre die GmbH handlungsunfähig und deren Vermögen den Gläubigern entzogen.

Form- und Fristmängel bei Ladung zur Gesellschafterversammlung

Weist die Ladung zu einer Gesellschafterversammlung schwere Form- und Fristmängel auf, so

dass einem Gesellschafter die Teilnahme faktisch unmöglich gemacht wird, steht dies einer Nichtladung des Gesellschafters gleich und führt zur Nichtigkeit und nicht bloß zur Anfechtbarkeit der auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse. Ein solcher Mangel liegt vor, wenn die Ladung zur Gesellschafterversammlung per E-Mail in den Abendstunden des Vortages auf den frühen Vormittag des nächsten Tages erfolgt.

 **Miet- und Pachtrecht**

Überlassung von Kopien der Abrechnungsbelege zur Nebenkostenabrechnung

Der Mieter preisfreien Wohnraums hat grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege zur Betriebskostenabrechnung. Der Vermieter hat regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran, den Mieter auf die Einsichtnahme in die Rechnungsbelege zu verweisen, um den durch die Anfertigung von Fotokopien entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vermeiden und dem Mieter mögliche Unklarheiten im Gespräch sofort zu erläutern. Ein Anspruch des Mieters auf Übermittlung von Fotokopien kommt nach Treu und Glauben allerdings ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ihm die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen in den Räumen des Vermieters nicht ohne weiteres zugemutet werden kann.

 **Strafrecht**

Fahrlässige Körperverletzung durch Hundebiss

Ein Hund stellt grundsätzlich eine Gefahrenquelle dar, weil er in seinem Verhalten nicht Vernunft gesteuert und im Allgemeinen unberechenbar ist. Ein Hundehalter darf seinen Hund nur dann frei laufen lassen - unabhängig von einem etwa bestehenden Leinenzwang -, wenn er diesen jederzeit kontrollieren und lenken kann. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt der Halter objektiv pflichtwidrig und macht sich der fahrlässigen Körperverletzung strafbar, wenn das Tier andere Personen verletzt.

EXTRA**Anwaltskosten:****Seit 1. Juli 2006
können Beratungs-
gebühren frei
vereinbart werden**

Ab 1.7.2006 können Rechtsanwälte die Höhe der Gebühren für Beratung und Gutachten mit ihren Mandanten frei vereinbaren. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind weggefallen. Anwälte und Mandanten sollten daher darauf achten, die Vergütung für die gewünschte Beratung vorher ausdrücklich zu vereinbaren. Wenn keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen wird, erhält der Rechtsanwalt seine Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Danach ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Sollten Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen oder aus wirtschaftlichen Gründen keinen Anspruch auf Beratungshilfe haben, werden in der Kanzlei Dietze & Partner – Rechtsanwälte für eine Erstberatung regelmäßig Gebühren zwischen 25 Euro und 50 Euro je nach Rechtsgebiet und Umfang der Tätigkeit berechnet. Die genannten Gebühren werden zu Ihren Gunsten bei einer weitergehenden Beauftragung angerechnet! Hinweis: Gemäß § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beträgt die Gebühr für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch eines Verbrauchers höchstens 190,- netto.

Zugangsnachweis:**Versand mit
Einschreiben**

Grundsätzlich trägt der Absender gegenüber dem Empfänger das Risiko eines Verlustes seiner Briefsendung. Sendungen mit wichtigen Unterlagen oder zur Wahrung von Fristen sollten per Einschreiben verschickt werden. Kommt es auf den Nachweis des Empfangs an, ist ein „normales“ Einschreiben ratsam. Der Absender erhält einen Rückschein, auf welchem der Tag der Zustellung vermerkt ist. Muss hingegen nur die Tatsache der Versendung nachgewiesen werden, genügt das so genannte Einwurfeinschreiben. Hier bestätigt die Post nur die Tatsache der Versendung. Hinweis: Kommt es auf eine fristgerechte Zustellung – z.B. bei einer Kündigung – an, kann ein Einschreiben mit Rückschein gefährlich sein. Trifft der Postbote den Empfänger nämlich nicht

an, hinterlässt er in dessen Briefkasten lediglich eine Nachricht, dass ein Einschreiben für ihn bereit liegt. Holt der Empfänger den Brief nicht ab, geht er zurück an den Absender. Folge: Eine Zustellung ist nicht erfolgt. Die sichere Alternative: Übergabe persönlich oder per Boten.

Kaufrecht:**Verlust der Gewähr-
leistungsansprüche
bei eigenmächtiger
Reparatur**

Sämtliche Gewährleistungsrechte des Käufers, also Schadensersatz, Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrags sind grundsätzlich davon abhängig, dass er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Daran ändert auch nichts, dass der Käufer eines Gebrauchtwagens nicht weiß, ob ein binnen sechs Monaten nach der Übergabe durch den Verkäufer aufgetretener Defekt des Fahrzeugs auf einen Sachmangel zurückzuführen ist oder der Schaden von ihm selbst verursacht wurde. Lässt der Käufer den Schaden eigenmächtig reparieren, kann er vom Verkäufer nicht den Ersatz der Reparaturkosten verlangen und auch nicht nachträglich den Kaufpreis mindern. (BGH vom 21.12.2005 / VIII ZR 49/05)

Nachbarrecht:**Nachbars
herübertreffende
Wurzeln und Äste**

§ 910 BGB bestimmt, dass Wurzeln und Zweige von nachbarlichen Gewächsen abgeschnitten werden dürfen, es sei denn, es liegt keine oder nur eine geringfügige Beeinträchtigung vor. Bevor zur Selbsthilfe gegriffen wird, muss dem Nachbarn jedoch eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung eingeräumt werden.

Recht-Kurios:**Wunder im
Gerichtssaal**

Ein Gericht setzte sich in einem Urteil mit der Frage auseinander, welchen Wert die Zeugenaussage eines an einem Unfall beteilig-

ten PKW-Fahrers im Prozess hat. Es ist wohl kein Zufall, dass dieses Urteil an einem 11.11. gesprochen wurde.

Ein Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„ (...) Das Gericht war in seiner bisherigen Praxis schon mit ca. 2000 Straßenverkehrsunfällen beschäftigt und hat es noch niemals erlebt, dass jemals einer der beteiligten Fahrer schuld gewesen wäre. Es war vielmehr immer so, dass jeweils natürlich der andere schuld gewesen ist. Bekanntlich sind Autofahrer ein Menschenschlag, dem Fehler grundsätzlich nie passieren, und wenn tatsächlich einmal ein Fehler passiert, dann war man es natürlich nicht selbst, sondern es war grundsätzlich der andere. Das Gericht hat auch noch nie erlebt, dass jemals ein Fahrer, der als Zeuge oder Partei vernommen wurde, eigenes Fehlverhalten eingeräumt oder zugestanden hätte. Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müsste man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kommen aber in der Regel nur in Lourdes vor, wenn beispielsweise ein Blinder wieder sehen oder ein Lahmer wieder gehen kann, oder aber in Fatima, wenn sich während der Papstmesse eine weiße Taube auf den Kopf des Papstes setzt und sogar in den dortigen Gegenden sind Wunder ziemlich selten. In deutschen Gerichtssälen passieren sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des AG München. Jedenfalls ist in Justiz- und Anwaltskreisen nichts davon bekannt, dass in München schon jemals ein Wunder geschehen wäre. Möglicherweise liegt das daran, dass der liebe Gott, wenn er sich zum Wirken eines Wunders entschließt, gleich Nägel mit Köpfen macht und sich nicht mit einem banalen Verkehrsunfall beschäftigt. Vielleicht liegt aber die Tatsache, dass trotz der Unfehlbarkeit aller Autofahrer gleichwohl so viele Verkehrsunfälle passieren, schlicht und einfach daran, dass unsere Gesetze so schlecht sind. Dies wiederum wäre allerdings kein Wunder. (...)“.

Kanzlei-Info:**Neue Mitarbeiterin
bei Dietze & Partner**

Unsere neue Mitarbeiterin – Marit Kleditzsch – ist in Annaberg geboren und in Marienberg aufgewachsen. Seit 2004 wohnt Frau Kleditzsch in Pockau. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach ihrer Ausbildung und anschließender Tätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte startet Frau Kleditzsch nunmehr durch und verstärkt das Team unserer freundlichen Mitarbeiterinnen.

Sozialrecht:**Rentenversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers**

Seit dem 1.1.1999 sind Selbständige gemäß § 2 S.1 Nr.9 SGB IX rentenversicherungspflichtig, wenn sie keine Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis hing die Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Geschäftsführern davon ab, ob diese Voraussetzungen bei der GmbH vorlagen. Das Bundessozialgericht hatte dagegen mit Urteil vom 24.11.2005 (Az.: B 12 RA 1/04 R) entschieden, dass die Voraussetzungen in der Person des GmbH-Geschäftsführers vorliegen müssen.

Die konsequente Anwendung des BSG-Urteils hätte zur Folge, dass nahezu alle selbständigen GmbH-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig würden, da allenfalls die GmbH - und nicht ihr Geschäftsführer - mehrere Arbeitnehmer beschäftigt. Außerdem würden bislang nicht rentenversicherungspflichtige Einzelkaufleute mit mehreren Arbeitnehmern und Auftraggebern versicherungspflichtig werden, sobald sie eine Gesellschaft gründen und dort eine beherrschende Stellung einnehmen würden. Dies wäre nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung unvereinbar mit dem Sinn und Zweck von § 2 S.1 Nr.9 SGB IX.

Das Urteil des Bundessozialgerichts hat viel Wirbel verursacht. Drohten damit doch Nachzahlungen in die Rentenkasse, die möglicherweise für manche Firma den Ruin bedeutet hätten.

Die Deutsche Rentenversicherung hat nun aber beschlossen, dem umstrittenen Urteil des BSG über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Damit bleibt es zunächst bei der bisherigen Verwaltungspraxis, wonach selbständige GmbH-Geschäftsführer nur dann rentenversicherungspflichtig sind, wenn die GmbH - und nicht der Geschäftsführer - keine Arbeitnehmer beschäftigt und im Wesentlichen nur für einen Auftragnehmer tätig ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Beschluss der Deutschen Rentenversicherung begrüßt und sich zu einer gesetzlichen Klarstellung im Sinn der bisherigen Praxis bereit erklärt. Dabei soll deutlich gemacht werden, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei der Feststellung der Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Geschäftsführern schon immer und damit seit Einführung der Rentenversicherungspflicht für „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ zum 1.1.1999 der geltenden Rechtslage entsprach.



Erfolgreich am Markt, Forstunternehmer Michael Bergelt (ganz rechts) mit seinem Team. Foto: Foto-Oestreich Lenefeld

Interview

In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen als Interviewpartner Herrn Michael Bergelt vorstellen, welcher als Forstunternehmer in der Region tätig ist.

Herr Bergelt, zunächst möchten wir Sie bitten, uns Ihr Unternehmen etwas näher vorzustellen: Michael Bergelt:

Das Forstunternehmen Michael Bergelt wurde 1991 mit Firmensitz in Zöblitz Ortsteil Ansprung gegründet. Das Unternehmen hat sich seither zu einem mittelständigen forsttechnischen Dienstleister und wichtigen Partner der Waldbesitzer und der Holzindustrie entwickelt. Unser Hauptgeschäftsbereich ist die hochmechanisierte Holzernte mit moderner Forsttechnik und einer Kapazität von 120.000 m³ pro Jahr. Darüber hinaus bieten wir sämtliche Dienstleistungen im forstlichen Bereich an, von der Aufforstung über die Waldpflege bis hin zu Wegebauarbeiten.

Zu den forsttechnischen Dienstleistungen zählt auch der Bereich Forstbetriebsmanagement, d.h. die Beratung und Betreuung sämtlicher Waldbesitzerarten. Hierfür sind im Unternehmen 2 Forstingenieure beschäftigt.

Neben dem Einzelunternehmen besteht ein Tochterunternehmen, dessen Unternehmensgegenstand der Holztransport und der Holzhandel ist. Derzeit beschäftigen wir 32 Mitarbeiter sowie 2 Auszubildende.

Nun wird ja die Forstarbeit heutzutage nicht mehr wie früher zu einem Großteil von Hand erledigt, sondern es kommt häufig schwere Technik zum Einsatz. Über welche technischen Möglichkeiten verfügt Ihr Unternehmen?

Michael Bergelt:

Wir verfügen über drei Lkws für den Rundholztransport, vier Harvester (Kranvollernter), einem Gebirgsarvester (Seilkrananlage für den Steilhang)

und vier Forwarder (Rückezüge). Dies entspricht einem Investitionsvolumen von etwa 4,5 bis 5 Millionen Euro.

Welche Besonderheiten gibt es hier in der Region im Unterschied zu Waldgebieten in anderen Bundesländern?

Michael Bergelt:

Das Besondere bei uns hier ist die Tatsache, dass die Privateigentümer von Waldgrundstücken über einen Zeitraum von 40 Jahren keinen richtigen Bezug zu „ihrem Wald“ hatten. Erst nach und nach bildet sich nunmehr das Bewusstsein für die besondere Bedeutung des Waldes und die damit verbundene Verpflichtung und Verantwortung des Waldeigentümers heraus.

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist deshalb unser oberstes Ziel, da der Wald auf seine Umgebung, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine besondere Wirkung ausübt.

Welche bedeutende Wirkung ist das denn genau?

Michael Bergelt:

Also, der Wald hat drei Hauptfunktionen. Neben der Nutzfunktion – der nachhaltigen Gewinnung von Holz als Rohstoff – hat der Wald insbesondere eine wichtige Schutzfunktion. So verhindert der Wald den Bodenabtrag durch Wasser und Wind. Der Waldboden speichert große Mengen an Wasser und leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Wasserhaushalt. Weiterhin sind Waldflächen ein wichtiger Faktor für die Klimabildung. Der Wald erfüllt daneben eine wichtige Erholungsfunktion und bietet den Besuchern Ruhe, Entspannung und ein günstiges Erholungsklima. Aber auch für sportliche Aktivitäten wird der Wald im verstärkten Maße aufgesucht. Letztlich gestaltet der Wald die Landschaft und prägt das Landschaftsbild, was in den Kammlagen des Erzgebirges besonders wichtig ist.

Wir bedanken uns für das Gespräch.